Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 3

Artikel: Verwandtenunterstützung [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-836446

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.)(

Verlag und Expedition: Art. Institut Orell Füszli, Jürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Iährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

2. Jahrgang.

1. Dezember 1904.

Mr. 3.

Der Nachbruck unserer Originalartitel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

Verwandtenunterstützung.

Von A. Vild, Pfarrer, Mönchaltorf. (Schluß.)

Ein britter Fall, komplizierter als die beiden angeführten, ist ebenfalls vom st. gallischen Regierungsrat entschieden worden: Die freiwillige und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich stellte mittelst Eingabe vom 2. September 1903 namens des in Zürich III wohenenden Th. E. Sch., gedoren 1836, von Galgenen, durch Vermittlung des Armendepartements des Kantons Schwyz das Begehren an das st. gallische Departement des Innern, es solle der in M. wohnende Bruder des Obgenannten, J. Sch., gemäß der vom st. gallischen Justizdepartement unterm 28. August 1903 an Advokat Dr. R. B. in Zürich ereteilten sachbezüglichen Anleitung zur Leistung der für den gänzlich arbeitse und verdienste unfähigen, mittellosen Bruder Th. in Zürich benötigten Armenhilse im Sinne von Art. 4 der schwyzer. Armenordnung vom 12. Februar 1851 angehalten werden, wornach dem nach der zitierten schwyzer. Armenverordnung unterstützungspflichtigen, in guten ökonomischen Berzhältnissen Bruder J. — derselbe versteuert ein Bermögen von 80,000 Fr. — eine monatliche Armenspende von 30 Fr. auszuerlegen sei.

Die Anhängigmachung der Unterstühungsfrage bei der Armenbehörde M. ergab, daß der dort domizilierte Brunder J. Sch. in erster Linie seine Unterstühungspflicht unter Hinzweis auf die st. gallische Armengesetzgebung, welche diese Pflicht gegenüber Geschwistern nicht statuiere, bestritt und für den unerwarteten Fall des rechtlichen Bestandes dieser Pflicht nicht allein unterstühungspflichtig zu sein erklärte, sondern auch seine übrigen Geschwister, unter anderm auch der Bruder J. R. Sch. in St. M.

Mit Kücksicht hierauf und angesichts der Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Ausenthalter vom 25. Juni 1891 (Art. 9, Abs. 2 und Art. 2, Abs. 1) sah sich das Departement des Innern veranlaßt, die Angelegenheit den schwyzer. Behörden, insbesondere der Heimatgemeinde des zu Unterstützenden, nämlich Galgenen, zu unterbreiten im Sinne der dortseitigen Antragstellung über die Höhe der anbegehrten Armenhülse, sowie darüber, ob und in welchem Grade die beiden im Kanzton St. Gallen domizilierten Brüder Sch. zur Unterstützungsleistung heranzuziehen sein. Der Gemeinderat Galgenen beantragte auf dies hin dem Regierungsrate von St. Gallen, den Bruder J. Sch. in M. zu einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. und den Bruder K. Sch. in St. M., der ein steuerbares Vermögen von 5000 Fr., in Wirklichkeit aber nach dem

Berichte des Gemeinderates St. M. das Dreifache besselben besitht, zu einer solchen von 2 Fr. per Woche zu verpflichten.

Nachdem das Departement des Innern den Armenbehörden von St. M. und M. das gestellte Begehren des Th. E. Sch. in Zürich, bezw. der dortigen Einwohnerarmenpflege unter Hinsweis auf die einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Bundesgesetzes zur Beschlußfassung im Sinne des gutachtlichen Antrages der schwyzer. Heimatbehörde unterbreitet hatte, faßten die bezeichneten Armenbehörden folgende Beschlüsse.

Der Gemeinderat St. M. fand rücksichtlich des dort wohnenden R. Sch., daß derselbe einmal infolge seines vorgerückten Alters (geboren 1830) und daheriger verminderter Arbeits: und Erwerbsunfähigkeit und dann auch wegen der in den letzten Jahren ungünstig sich anlassenden Erwerbs: und Renditeverhältnisse in seinem Gewerbe, wobei Bater Sch. wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit in hohem Grade auf die Tätigkeit und Mithülse seiner Familie angewiesen sei und dessen "primitive Bermögensverhältnisse" nur durch diesen Umstand vor starker Erschütterung bewahrt bleiben, gegenüber seinem in Not befindlichen Bruder Th. E. nicht als unterstützungsfähig erachtet und daher zur Leistung der ihm zusgemuteten wöchentlichen Armenspende von 2 Fr. nicht verhalten werden könne.

Die Armenbehörde M., welche anfänglich den Standpunkt vertrat, daß sie sich mit dieser Angelegenheit mangels Kompetenz (Nichtzugehörigkeit des Unterstützungsbedürftigen und der als unterstützungspflichtig Befundenen zum Kanton St. Gallen) gar nicht zu befassen habe, erkannte in der Folge mit Schlußnahme vom 20 April 1904, daß J. Sch. mit Kücksicht auf seine ökonomischen Verhältnisse (Steuerkapital 80,000 Fr.) unterstützungsfähig erscheine und zur Leistung einer wöchentlichen Armenspende von 5 Fr. an dessen hilfsbes dürftigen invaliden Bruder Th. E. imstande sei.

Die Beschlüsse der beiden Armenbehörden murden den Betroffenen unter Ansetzung einer 10tägigen Rekursfrist eröffnet.

Seitens J. Sch. in M. wurde durch das Advokaturbureau Dr. H. in St. Gallen gegen bie Verfügung der Armenbehörde M. Rekurs an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen ergriffen unter Geltendmachung folgender Begründung: In erster Linie werde die zeitliche Begrenzung der von der Ortsarmenbehörde M. bestimmten Rekursfrist beanstandet, da das st. gallische Armengesetz eine solche nicht kenne; gleichwohl, jedoch ohne Anerkennung, unter= ziehe sich der Rekurrent derselben. Die ortsarmenbehördliche Verfügung sei gesetzlich unbegründet und daher für den Rekurrenten auch nicht verpflichtend. Der fragliche Entscheid stehe formell und materiell im Widerspruch mit dem für die Befugnisse der st. gallischen Armenbehörden maggebenden Armengesetze von 1835, indem die st. gallische Ortsarmenbehörde eine Institution sei für die Ausführung des st. gallischen Armengesetzes und die Erledigung der derselben durch dieses Gesetz zugeschiedenen Aufgaben; die Armenbehörde M. habe sich sonach nur mit bem Bollzuge bes ft. gallischen Armengesetzes und mit ben aus dieser Anwendung erwachsenden Konflikten zu befassen, nicht aber über Anstände betreffend Streitigkeiten unter Angehörigen bes Kantons Schwyz in bezug auf armenrecht= liche Fragen zu entscheiden ober gar noch sich mit den armenrechtlichen Angelegenheiten eines im Kanton Zürich niedergelassenen Angehörigen bes Kantons Schwyz zu befassen. Hiezu fehle der Ortsarmenbehörde M. jede Pflicht und jede Kompetenz. und Befugnisse der Armenbehörde M. seien aber auch materiell durch das st. gallische Armengesetz begrenzt, welches Gesetz die geschwisterliche Unterftützungspflicht gar nicht kenne. Daraus ergebe sich, daß eine ft. gallische Armenbehörde keine dem eigenen Armengesetz fremden Pflichten überbinden könne. Die Herleitung der Kompetenz der Armenbehörde M. aus dem Urt. 9 des Bundesgesetzes über die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter treffe nicht zu. Das besagte Gefetz regle Die zivilrechtlichen Berhältniffe ber Aufenthalter und Niedergelaffenen, nicht aber armenpolizeiliche Berhältniffe, um welche es sich in casu handle. Es gebe Kantone, die in ihrem Privat- oder Zivilrecht unter den Bestimmungen über das Erbrecht oder Familienrecht und unter den aus der Bluts=

verwandtschaft hervorgehenden Rechten und Pflichten auch die gegenseitige Unterstützungs= pflicht unter Verwandten normieren. Diese Unterstützungspflicht und der Anspruch der Einzelnen auf Unterftützung sei als eine aus bem Privatrecht fliegende Bestimmung zivil= rechtlicher Natur und einklagbar gegenüber den Verpflichteten, wie jeder andere dem Bivilrechte entstammende Unspruch. Diese zivilrechtlichen Unsprüche auf gegenseitige Unterstützung beschlage der zitierte Art. 9 leg. eit. Der hier in Frage liegende Anspruch auf Unterstützung sei nun, da das schwyzer. Zivilrecht keine Unterstützungspflicht Verwandter kenne, nicht zivilrechtlicher Natur. Der Petent, bezw. die Armenpflege Zürich, ftute ben Unsprnch auch nicht auf eine Bestimmung des Zivilrechts, sondern glaube ihn aus der Armenordnung des Kantons Schwyz herleiten zu können. Der streitige Anstand berühre somit in keiner Weise das fragliche Bundesgesetz und über die in diesem normierten Rechtsverhältnisse könne im Streitfalle nur ber Richter, nicht aber eine Abministrativbehörde entscheiben. Der rekurrierte Entscheid der Ortsarmenbehörde M. entbehre somit der gesetzlichen Grund= lage und sei daher aufzuheben. Ein Beschluß des Gemeinderates Galgenen sei dem Refurrenten nie zugestellt und bem lettern auch feine Belegenheit zur Geltendmachung seines Rechtsstandpunktes und seiner Interessen vor der genannten Gemeindebehörde gegeben worden, weshalb die fragliche Verfügung für den Rekurrenten nicht existiere. Dessenungeachtet werde ber Beschluß bes Gemeinderates Galgenen auch sonst nicht anerkannt; für die nähere Begründung dieser Nichtanerkennung liege keine Beranlassung vor, ba ber ft. gallische Regierungsrat nicht über diesen, sondern über benjenigen der Armenbehörde M. zu entscheiden habe. Für den Fall eines eventuellen Vollzuges des Beschlusses des Gemeinderates Gal= genen in irgend einer Form behalte sich Rekurrent alle Einreden vor.

Schließlich erwähnte der Nekurrent seine bisher geleisteten freiwilligen Unterstühungen für den bedürftigen Bruder und seine wiederholte Bereitwilligkeit zu größern Opfern, allein die Wahrsnehmung, daß diese Opfer übel angebracht waren und nur den Leichtsinn und die Unsolidität des Empfängers förderten, habe ihn zur Zurüchaltung bewogen. Arbeitsamkeit und Sparssamkeit seien nicht die Tugenden des begehrenden Bruders. Nichtsdestoweniger sei Rekurrent, der sein Besitztum durch Sparsamkeit und regen Fleiß erworden, selbst eine Familie zu erhalten und zu erziehen und überdies in seiner Wohngemeinde Armensteuern zu tragen habe, zu freiwilligen Unterstützungen bereit, unter Verwahrung gegenüber ungesetzlicher Aufserlegung der Unterstützungspflicht.

Auf Bericht des Departements des Innern zog der Regierungsrat in Erwägung:

- 1. Das Bundesgesetz betreffend die zivilrechtlichen Berhältnisse ber Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 bestimmt in Art. 9, Abs. 2, "die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten richtet sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterftützungs= pflichtigen". Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung, gleichviel, ob der betreffende Ranton die Vorschriften über diese Unterstützungspflicht in seinem privatrechtlichen Gesetzbuch ober in seinen Gesetzen vorwiegend privatrechtlichen Inhaltes ober in solchen vorherrschend öffentlich-rechtlichen Inhaltes statuiert, wie letzteres in den Kantonen St. Gallen und Schmyz zutrifft, beim Kanton St. Gallen burch das Gesetz über das Armenwesen vom 30. April 1835 und beim Kanton Schwyz durch die Armerverordnung vom 12. Februar 1851. Durch die Unterbringung der Bestimmungen über die fragliche Unterstützungspflicht in Gesetzen ber einen und der andern Art wird nur seitens der einen Kantone mehr die privatrechtliche Seite, seitens ber andern mehr bie öffentlich-rechtliche Seite ber fraglichen Bestimmungen, welche Grenzgebiete des öffentlichen und des Privatrechtes berühren, hervorgehoben, ohne daß dadurch der rechtliche Charafter diefer Bestimmungen alteriert wird. Es muß beshalb das zitierte Bundesgeset, welches auch noch andere Rechtsmaterien gemischter Natur, wie 3. B. das Vormundschaftswesen, beschlägt, im einen wie im andern Falle zur Anwendung fommen.
- 2. Nach der schwyzer. Armenverordnung (Art. 4) besteht eine "Pflicht zur Armen= unterstützung zwischen Eltern und Kindern, sowie zwischen Geschwistern", und da nun ge=

mäß Art. 9, Absatz 2, des zitierten Bundesgesetzes die Unterstützungspflicht zwischen Verswandten sich nach dem heimatlichen Rechte des Unterstützungspflichtigen richtet, so ist damit im Zusammenhange der Erwägung 1 festgestellt, daß im vorliegenden Falle das Armensecht des Kantons Schwyz, bezw. eben die vorbesagte Armenverordnung vom 12. Februar 1851 maßgebend erscheint (cf. Kommentar Dr. Bader "das Bundesgesetz betreffend die zivilsrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Ausenthalter" III. Aufl. Erläuterung zu Art. 9 in 2, lit. e S. 35).

- 3. a) Gemäß Art. 9 und 2, Abs. 1, des Bundesgesetzes unterliegen nun Anstände bertreffend die Unterstützungspflicht zwischen Verwandten der Gerichtsbarkeit des Wohnsitzes des Unterstützungspflichtigen (cf. Kommentar Bader, Erläuterung 2, f S. 35). Der Aussbruck "Gerichtsbarkeit" ist nun keineswegs dahin zu interpretieren, daß darunter nur die Zuständigkeit der Gerichte im engern Sinne des Wortes zu verstehen ist; der Hinweis auf die Gesetzgebung des Kantons St. Gallen hinsichtlich des Vormundschaftswesens bestätigt die Auffassung, daß unter dem Ausdrucke "Gerichtsbarkeit" überhaupt die für die Beurteilung der diesem Rechtsgebiete entspringenden Fälle eingesetzten Behörden und Orzgane gerichtlichen und administrativen Charakters gemeint sind.
- b) Nach st. gallischer Gesetzgebung ist die armenrechtliche Unterstützungspflicht in bezug auf Prüfung und Beurteilung der ausschließlichen Kognition der Administrativbehörden zusgewiesen und unterstellt. Es mag unter Umgangnahme von weiteren Aussührungen hier völlig genügen, auf Ziffer 871 des st. gallischen Verwaltungsrechtes, sowie auf das bundessgerichtliche Urteil vom 17. Mai 1884 in Sachen Bösch, Krummenau, (Bundesgerichtl. Entscheidungen 1884, Bd. X, pag. 228) zu verweisen, woraus klar hervorgeht, daß die Komspetenz der st. gallischen Verwaltungs- resp. Armenbehörden außer Zweisel steht.
- c) Hinsichtlich ber rekurrent. Einrede, das ft. gallische Armengeset kenne eine Unterstützungspflicht zwischen Geschwistern nicht, und es könne deshalb einer st. gallischen Armensbehörde nicht zugemutet werden, in dieser Nichtung fremde Pflichten zu überbinden, ist zu berücksichtigen, daß diesfalls das erwähnte Bundesgesetz eben neues Recht geschaffen und damit natürlicherweise den im Kanton St. Gallen mit dem Bollzuge des Armengesetzes bestrauten Behörden und Organen neue Aufgaben und Pflichten zugeschieden hat. Die Nichtigskeit der rekurrent. Einrede betreffend Nichtanwendbarkeit des zitierten Bundesgesetzes bezw. Inkompetenz der st. gallischen administrativen Armenbehörden in casu würde den unterstützungsbegehrenden Th. S. Sch. in Zürich der im Bundesgesetz statuterten Wohltat verzlustig gehen lassen, bezw. die Unmöglichkeit des Bollzuges fraglichen Bundesgesetzes, resp. seines Art. 9, Abs. 2, für das Gebiet des Kantons St. Gallen ergeben (Vergl. regierungszätlicher Amtsbericht pro 1903, Abt. Justizdepartement, Zisser 6, S. 356).

Wenn der Rekurrent sich im weitern darauf stützt, es handle sich um den Vollzug eines Beschlusses des Gemeinderates Galgenen gegenüber den beiden im Kanton St. Gallen wohnenden Brüdern des Petenten Th. Sch., und es könne der Regierungsrat des Kantons St. Gallen als Rekursinstanz nicht über diesen entscheiden, so ist diese Aufsassung grundsätzlich nicht zu bestreiten. Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen dewegt sich nun aber gar nicht auf diesem Standpunkte, bezw. es kommt für ihn keineswegs ein Beschluß des Gemeinderates Galgenen in Frage, sondern er hat es ausschließlich und im Sinne der Vorschriften des erwähnten Bundesgesetzes nur mit Beschlüssen der betreffenden Armendehörden von M. und St. M. zu tun; der bezüglichen Schlußnahme des Gemeinderates Galgenen in bezug auf die Unterstützungspflicht und das Maß der Armenalimente der beiden Brüder J. und K. Sch. kann der herwärtige Regierungsrat nur den Charakter eines gutachtlichen, für die Entscheidung unverdindlichen Antrages zuerkennen.

5. Auf Grund vorstehender Erwägungen entsteht nun die Frage für den Regierungsrat, ob und wiesern die Beschlüsse der Armenbehörden M. und St. M. formell und materiell begründet erscheinen und daher zu bestätigen seien. In diesem Punkte muß immer zuerst daran erinnert werden, daß nach st. gallischem Armenrecht und Armengesetz, sowie nach beständig geübter Praxis dem Regierungsrat hinsichtlich der armenamtlichen Entscheide der untern Armenverwaltungsinstanzen im Rekursverfahren nicht nur ein Ueberprüfungsrecht, sondern auch ein selbständiges und freies materielles Entscheidungsrecht zusteht.

Diesfalls fallen folgende Momente in Betracht: Nach der Schlufnahme des Gemeinderates St. M. vom 1. Dezember 1903 wird ber Bruder R. Sch. nicht als unterstützungs= fähig erachtet, obwohl er ein Steuerkapital von 5000 Fr. besitzt, in Wirklichkeit aber nach einem frühern gemeinderätlichen Berichte über weit mehr (mindestens das Dreifache) verfügen foll. Wenn auch die Verhältnisse des Genannten gemäß den Ausführungen des Gemeinde= rates St. M. eine gewisse Schonung erheischen, so erscheint die völlige Befreiung von jeder Alimentationsleistung als zu weitgehend, sie rechtfertigt sich auch nicht mit Rücksicht auf bie Verhältniffe bes in M. wohnenden Bruders Sch., den die dortige Armenbehörde zu einer Alimentationsleistung von 5 Fr. per Woche zugunsten des Bruders Th. in Zürich verpflichtete. Entgegen bem frühern Begehren des Letztgenannten bezw. ber Ginwohnerarmenpflege Zürich betreffend Erfordernis einer monatlichen Armenspende von 30 Fr. geht aus ber Zuschrift ber genannten Armenpflege Zürich (Bureau VI) an das Departement des Innern vom 18. Februar 1904 hervor, daß die benötigte Armenspende seit 1. Juli 1903 nicht 30 Fr., sondern 25 Fr. betragen hat, bezw. beträgt. Es handelt sich darnach bei vorwürfigem Entscheibe um letteren Betrag, bezw. um eine Jahressumme von 300 Fr. Bei Festhaltung ber von der Armenbehörde M. bestimmten und angesichts der Bermögens= verhältnisse des J. Sch., dessen Familie aus Frau und 2 Kindern besteht und dem die ihm zugedachte Leistung auch nach der Ansicht des Gemeinderates M. wohl möglich ist, zweifels= ohne nicht brückenden Alimentation von 5 Fr. per Woche bezw. 240 Fr. per Jahr, ver= bleibt ein noch ungedeckter Rest von 50 Fr., dessen Uebernahme burch den Bruder R. Sch. in St. M. gerechtfertigt erscheint.

Hierauf wurde auf Antrag des Departements des Innern beschlossen: Es seien in Entsprechung des von Th. E. Sch. Von Galgenen, in Zürich, bezw. der freiwilligen und Einswohnerarmenpflege Zürich gestellten Begehrens im Rekursversahren die beiden Brüder J. Sch. in M. und K. Sch. in St. M. in Anwendung von Art. 9, Abs. 3 und Art. 2, Abs. 1, des Bundeszgesehrens betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 und Art. 4 der Armenverordnung des Kantons Schwyz vom 12. Februar 1851 verpslichtet, dem armen, hilfsbedürftigen Bruder Th. E. Sch. eine monatliche Unterstützung von 25 Fr. zu verabsolgen und zwar gemäß Eingabe der freiwilligen und Einswohnerarmenpslege Zürich vom 2. September 1903 mit Beginn vom 1. September 1903 an und in der Repartition, daß J. Sch. in M. an diese Unterstützung monatlich 20 Fr. und K. Sch. in St. M: monatlich 5 Fr. beizutragen hat.

Diefe 3 Falle stellen durchaus klar, daß Unterftützungspflichtige, auch wenn sie außer: halb ihres Heimatkantons wohnen, ja felbst, wenn sie ihr heimatliches Bürgerrecht aufge= geben und das des Wohnkantons erworben haben, zur Unterstützung ihrer Verwandten herangezogen werden können. Und zwar ist für die Unterstützungspflicht das heimatliche Recht bes Unterstützungspflichtigen entscheibend, für bas Verfahren der Pflichtigerklärung das Recht des Wohnsitkantons des Unterstützungspflichtigen. Diefes Berfahren steht in famtlichen Rantonen ben Berwaltungsbehörden (Gemeinderat oder Armenbehörde und Regierungsrat) zu mit Ausnahme, wie schon bemerkt, von Zurich, Graubunden, Freiburg, Waadt, Neuenburg und Genf. Diese 6 schreiben den umftändlichen gerichtlichen Weg vor (und ebenso der neue Zivilgesetz= entwurf Art. 337, 3). Für Zürich wenigstens wäre sehr zu wünschen, daß diese Heran= ziehung von Verwandten zur Unterstützung den Abministrativbehörden anvertraut wurde, und es muß das als Postulat für eine allfällige Revision des zürcherischen Armengesetzes aufgestellt werden. Ift Pflicht und Maß der Unterstützung einmal fixiert, der Unterstützungs= pflichtige läßt sich aber trothem nicht zur Leistung ber Unterstützung herbei, so bleibt in allen Kantonen nur der Weg der Betreibung.

Im Kanton Bern sind durch das neue Armengesetz, das die Ausdehnung der Ver= wandtenunterstützungspflicht auch auf die vollbürtigen Geschwister brachte, die Verwandten= beiträge von Fr. 8902. 20 im Jahre 1897 (im alten Kanton) auf Fr. 35,943. 40 im Nahre 1901 gestiegen (im ganzen Kanton Fr. 43,219.50). Auch anderwärts bürfte man diese Verwandtenunterstützung wieder etwas fraftiger betreiben und sich die Mühe nicht verdrießen lassen, auf diese Weise die Armengüter zu entlasten. Aber damit ist es eben nicht getan, daß man die Unterstützungsbedürftigen einfach an ihre Verwandten weist und die Armenkasse zusperrt, sie mussen gutwillig oder zwangsweise auf dem Gerichts- oder Verwaltungswege zu Leistungen bewogen werben. Was der Berwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern für das Jahr 1902 über diese Berwandtenunterstützung sagt, kann als allgemein gultig bezeichnet werden und sei darum hier noch angeführt: Der Bezug von Verwandtenbeiträgen ist eine durchaus gerechte Sache, so sehr sich Beitrags= pflichtige oft dagegen sträuben, nicht selten solche am allermeisten, die am besten in der Lage wären, Beiträge zu leisten. Wenn Verarmung eintritt, so haben die nächsten Verwandten in erster Linie die Pflicht der Hilfeleistung. Mögen sich darum die Gemeindebehörden in der Erfüllung ihrer Aufgabe nicht beirren lassen. Indessen verfahre man bei der Festsetzung der Beiträge möglichst gerecht und billig unter genauer Prüfung und Würdigung der Er= werbs= und Vermögensverhältnisse der Beitragspflichtigen. Man vermeide übertriebene Ansähe; was aber einmal festgesetzt wurde, das werde auch strikte eingezogen. Gin Nachlaß finde nur statt in ganz bringenden und begründeten Fällen.

Margan. An der Versammlung der Kulturgesellschaft des Bezirkes Kulm wurde über Revision des Armengesetzes referiert. Der Referent, Herr Fürsprech Ernst Steiner von Birrwil, stellte folgende Thesen auf:

1. Es ist am Bürgerprinzip festzuhalten, dasselbe aber in der Weise zu mildern, daß den am schwersten belasteten Gemeinden vom Staate Beiträge an ihre Auslagen geleistet werden, sowie dadurch, daß die Unterstützung am Wohnsitz verabreicht wird, unter Rückserstattungspflicht der Heimatgemeinde. 2. Es ist nach bernischem Vorbild ein Bezirksarmeninspektorat und eine Bezirksarmenversammlung einzusühren. 3. Es ist die Dürftigens

armeninspektorat und eine Bezirksarmenversammlung einzusühren. 3. Es ist die Dürftigenpflege fakultativ einzusühren, d. h. deren Einführung den Semeinden freizustellen. 4. Der
Staat hat sich jährlich mit einer größern Summe, im Gesamtbetrage von mindestens
55,000 Fr. an den Armenlasten der Gemeinden zu beteiligen; er hat darauf Bedacht zu
nehmen, daß in Zukunft die Sorge für die außerhalb des Kantons wohnhaften Armen

durch den Staat übernommen werde. ("Seetaler".)

Glarus. Die Armenpflege Hasten hatte einen bortigen Burger im Armenhause Glarus versorgt und deffen in Schwanden verheiratete halbschwester zu einer Verwandt= schaftssteuer von 80 Fr. per Jahr angehalten. Der Chemann weigerte fich, diese 80 Fr. zu bezahlen, weshalb berfelbe nach Anleitung von § 35 des Armengesetzes vor den Regie= rungerat gitiert murbe. Der Chemann machte geltend, seine Frau sei eine Stiefschwester bes im Armenhaus Glarus versorgten Bürgers von Haslen und als solche nach den im Landsgemeindememorial enthaltenen Ausführungen zum neuen Armengesetz nicht pflichtig, eine Verwandtschaftssteuer zu bezahlen. Der Regierungsrat hieß jedoch den Standpunkt der Armenpflege Basten grundsätlich gut, reduzierte aber ben jährlichen Beitrag von 80 Fr. auf 50 Fr. Die beiden in Betracht fallenden Personen haben ben gleichen Bater, fie find somit Halbgeschwister und daher nach § 3 des Armengesetzes ("zur Unterstützung armer Angehöriger find, soweit fie es vermögen, die Eltern gegenüber ihren Rindern und umge= kehrt, sowie Geschwister gegen einander verpflichtet") gegen einander unterstützungspflichtig. Stiefgeschwifter find fogenannte zusammengetragene Geschwifter, Diese find miteinander gar nicht verwandt und infolgebessen nicht unterstützungspflichtig. Unter Berücksichtigung des Um= standes, daß es sich nur um Halbgeschwister handelt, fand der Regierungsrat eine jährliche Leistung von 50 Fr. hoch genug. Diese rechtfertigt fich im übrigen burch die Bermögens= und Verdienstverhältnisse der Unterstützungspflichtigen. (Aus dem Amtsbericht des Regie-